

4. Juni 2024

Verordnung Aktuell

Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und / oder Varizellen aufgrund beruflicher Indikation



Zum Schutz vor Masern, Mumps, Röteln und / oder Varizellen besteht für nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige) ein Anspruch auf eine zweimalige Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff (MMR, bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung MMRV-Kombinationsimpfstoff) in folgenden **beruflichen Tätigkeitsbereichen**:

- Medizinische Einrichtungen inkl. Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbenden, Ausreisepflichtigen, Geflüchteten, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern
- Fach-, Berufs- und Hochschulen

Besonderheit – Röteln-Impfung

Um Röteln-Embryopathien zu verhindern, sind die von der STIKO formulierten Indikationen¹ zu medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen in der Schutzimpfungs-Richtlinie auf folgende Bereiche beschränkt

- Pädiatrie
- Geburtshilfe
- Unmittelbare Schwangerenbetreuung

Aus der wissenschaftlichen Begründung ergeben sich keine Hinweise, die – über eine Verhinderung von Röteln-Embryopathien hinaus – mögliche Risiken für in diesen Einrichtungen Tätige oder betreute Personen beschreiben. Insofern ist die Impfempfehlung nicht übernommen worden für nach 1970 Geborene, die in Fach-, Berufs- und Hochschulen tätig sind.

¹ Vgl. RKI - Archiv 2020 - Epidemiologisches Bulletin 2/2020: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02_20.pdf

Die zweite Impfung sollte im Abstand von mindestens 4 Wochen geimpft werden für:

- Personen ohne frühere Lebendimpfung gegen MMR oder mit unklarem Impfstatus
- Personen, die bisher nur einmal gegen Masern oder Mumps geimpft worden sind

Ziel: Für jede Impfstoffkomponente (M-M-R) soll mindestens eine zweimalige Impfung dokumentiert sein. Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach der Komponente mit den bisher am wenigsten dokumentierten Impfungen.

Abrechnungsnummern		
Impfungen	Erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation
Masern, Mumps, Röteln (MMR) – Berufliche Indikation / Reiseindikation ¹	89301V	89301W
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) – Berufliche Indikation / Reiseindikation ¹	89401V	89401W

Weitere Infos

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht Folgendes vor:

Alle Kinder müssen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei Eintritt in eine Schule oder Kindertageseinrichtung einen ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern nachweisen.

Gleiches gilt für nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, z. B:

- Erzieherinnen und Erzieher
- Lehrerinnen und Lehrer
- Tagespflegepersonen
- Medizinisches Personal

Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren, mussten bis zum 31. Juli 2022 einen Nachweis vorlegen (vgl. Verordnung Aktuell „Masern-Impfstoff richtig verordnen“ → www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen).

¹ Gem. § 11 Abs. 3 Schutzimpfungs-Richtlinie

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr